



Auslandsaufenthalte zu Lernzwecken nach der Ausbildung

Informationen für Fachkräfte ohne bestehendes Arbeitsverhältnis

Im Zuge der Globalisierung steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit internationaler Erfahrung, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen. Auslandsaufenthalte nach der Ausbildung bieten eine gute Möglichkeit, um sich weiterzubilden und somit die eigenen Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Dieses Merkblatt bietet einen ersten Überblick über Optionen und rechtliche Bestimmungen. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Mobilitätsberatung. Hier können Sie sich z. B. über Fördermöglichkeiten zu Qualifizierungen im Ausland informieren.

Vertrag

Wesentliche Vertragsbedingungen und Inhalte des Auslandsaufenthalts (z. B. die Beschreibung der Tätigkeit im Ausland, Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen) sollten zwischen Ihnen und dem aufnehmenden Unternehmen schriftlich festgehalten werden.

Kosten

Für berufliche Auslandsaufenthalte können Stipendien beantragt werden.

Zum Beispiel kann eine Förderung über Erasmus+ innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Abschlussprüfung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt wird für eine Dauer von zwei bis 52 Wochen gefördert.

Anwendbares Recht

Es gilt das Arbeitsrecht des Ziellandes.

Versicherungen

Ohne ein in Deutschland bestehendes Beschäftigungsverhältnis verfügen Sie über keine Sozialversicherung und keine gesetzliche Unfallversicherung. Auch für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden im ausländischen Betrieb besteht i. d. R. kein Schutz durch die reguläre betriebliche Haftpflichtversicherung.

Für die Dauer des Auslandsaufenthalts sollten private Versicherungen abgeschlossen werden, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Hierzu zählen mindestens der Abschluss einer Auslandsranken- und Pflege-, Auslandsunfall-, Auslandshaftpflicht- und einer Betriebshaftpflichtversicherung. Lassen Sie sich diesbezüglich bitte frühzeitig von Ihren Versicherungsträgern beraten.

Darüber hinaus kann der Abschluss einer Reiserücktritts- und einer Reiseabbruchversicherung sinnvoll sein.

Hinweis: Bei einer Erasmus+-Förderung über ein Poolprojekt können diese Versicherungen teilweise bereits im Vertrag enthalten sein. Informieren Sie sich diesbezüglich direkt bei Ihrem Poolprojekttäger.

Gefördert durch:



Bitte informieren Sie sich bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse über eine freiwillige Mitgliedschaft oder setzen Sie sich mit speziellen Anbietern von Unfall-, Auslandsranken-, Pflegeversicherungen in Verbindung.

Lassen Sie sich außerdem von Ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger beraten, ob es für Sie sinnvoll ist, für die Dauer des Auslandspraktikums freiwillig Rentenbeiträge zu leisten.

Bitte wenden Sie sich bei allen Versicherungsfragen direkt an die DVKA oder lassen Sie sich von Ihren Versicherungsträgern beraten.

Steuerpflicht

Um festzustellen, ob und wie Ihr Arbeitslohn im Rahmen des Auslandsaufenthalts im Aus- oder Inland versteuert wird, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Eine Übersicht zu Abkommen mit anderen Staaten finden Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.bund.de

Informationen zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministerium unter www.bundesfinanzministerium.de

Bezug von Arbeitslosengeld

Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld), sollten Sie sich vorab mit Ihrem persönlichen Berater der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, da der Bezug von Arbeitslosengeld nur in Ausnahmefällen während des Auslandsaufenthalts fortgesetzt werden kann, z. B. wenn der Auslandsaufenthalt als Qualifizierung im Ausland durch die Agentur für Arbeit anerkannt wird. Sprechen Sie mit Ihrem Berater auch über Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit nach dem Auslandspraktikum.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Ansprechpartnerin bei der Handwerkskammer Koblenz ist Petra Laudemann, Mobil 0151 55163250, Tel. 0261 398-337, petra.laudemann@hwk-koblenz.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages